

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Buochs, 9. Juli 2014

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG DER REVISION ÜBER DIE VERORDNUNG ÜBER PFLEGEBEITRÄGE IN SCHUTZGEBIETEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Bauernverband zur Vernehmlassung der Revision über die Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten Stellung.

Der Bauernverband Nidwalden begrüsst die Beibehaltung der bisherigen Struktur: Die Zahlungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Darüber hinaus sollen auch in Zukunft Mindererträge, welche aus der Nutzungsextensivierung resultieren (z.B. in Pufferzonen), separat abgegolten werden können.

Kumulativer Sockelbeitrag im Sömmerungsgebiet: Wir begrüssen es, dass in Anbetracht der sehr tiefen Qualitätsbeiträge für das Sömmerungsgebiet gemäss DZV der Kanton für extensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden in den Sömmerungsgebieten zusätzlich zum Bundesbeitrag einen Sockelbeitrag ausrichtet.

Abgeltungen für Mindererträge kommen nur auf Pufferzonen oder Ausmagerungsflächen zur Anwendung. Da die meisten Pufferzonen heute als extensive Wiesen genutzt werden, erfolgt die Abgeltung jedoch auch bei diesen Flächen bis auf wenige Ausnahmen mittels Sockelbeiträgen und Zusatzbeiträgen.

Zu diesen Auslegungen gilt zu erwähnen, dass nicht nur bestehende Flächen diese Zusatzbeiträge erhalten sollen, sondern auch neue, ökologisch wertvolle Flächen in den Genuss von diesen Zusatzbeiträgen kommen. Gerade im Rahmen der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes gibt es viele Auflagen betreffend ökologischer Aufwertungsmassnahmen, welche insbesondere in den Gewässerräumen umgesetzt werden. Dadurch entstehen einerseits neue Bewirtschaftungerschwernisse (neue, standortgerechte Bepflanzung) und andererseits auch Mindererträge (Krautsäume, Magerwiesen, extensiv genutzte Flächen etc.).

Es ist uns wichtig, dass die Bewirtschafter aufgrund der Anpassungen an die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft im gesamten nicht schlechter entschädigt werden als nach der alten Regelung. Würde diesbezüglich eine tiefere Gesamtentschädigung resultieren, wird es in Zukunft noch schwieriger, in vernünftiger Zeit Hochwasserschutzprojekte mit der Ausscheidung des Gewässerraumes umzusetzen.

Art. 5 Abs. 1

Unter Ziff. 1 lit. a werden die Bewirtschaftungserschwerisse neu in die drei Erschwernisgrössen mittel, stark und sehr stark unterteilt. Eine solche Unterteilung lässt unseres Erachtens einen grossen Interpretationsspielraum zu. Eine präzisierte Erläuterung dieser drei Erschwernisgrössen ist im Hinblick auf den Vollzug wünschenswert.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen unterstützen und in Ihre weiteren Betrachtungen miteinbeziehen.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Nidwalden



Bruno Käslin
Präsident



Heidi Mathis
Geschäftsführerin